

Mut zur Innovation - Mut zur Innovationsrisikogarantie!

Autor(en): **Jacob, Adolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **103 (1985)**

Heft 37

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-75877>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mut zur Innovation – Mut zur Innovationsrisikogarantie!

Vor rund zwei Jahren (Schweizer Ingenieur und Architekt 101 (1983) H. 43, S. 1007) ist an gleicher Stelle die positive Stellungnahme des CC des SIA im Rahmen der Vernehmlassung zur IRG erläutert worden. Die damaligen Überlegungen sind unverändert gültig. Der Nutzen einer rasch wirksamen Förderungsmassnahme dürfte erheblich schwerer wiegen als gewisse ordnungspolitische Bedenken. Es geht auch um eine Angleichung der Bedingungen im internationalen Wettbewerb; gerade auf diesem Gebiet gehört das ungestörte Spiel der Marktkräfte längst der Vergangenheit an.

Vom Parlament mit grosser Mehrheit gutgeheissen

Im Herbst 1984 hat das Eidgenössische Parlament die IRG nach ausgiebigen Diskussionen mit grosser Mehrheit genehmigt. Den in der Vernehmlassung vorgetragenen Bedenken ist durch verschiedene Änderungen an der Vorlage weitgehend Rechnung getragen worden, insbesondere durch eine vermehrte Risikobeteiligung der Geldgeber, wodurch weitgehend ausgeschlossen wird, dass nur noch «die faulen Eier» beim Bund landen.

Sachliche Einwände weitgehend entkräftet

In den Erläuterungen des Bundesrates zur Abstimmung, welche jedem schweizerischen Haushalt zugestellt worden sind, wird auf Seiten 8 und 9 zu allen wesentlichen Argumenten gegen die IRG Stellung genommen. Von diesen Argumenten bleibt danach nicht mehr viel übrig. Nachdem diese Informationen jedermann zugänglich sind, wird hier aus Platzgründen auf deren Wiederholung verzichtet, dies jedoch verbunden mit wärmster Empfehlung zur Lektüre!

Was bleibt, sind ordnungspolitische Bedenken, die von den Gegnern vehement und wortgewaltig im Parlament und in der Presse ins Feld geführt worden sind. Gerade im politisch mehrheitlich bürgerlichen Parlament hätten diese politischen Aspekte eigentlich Gewicht haben sollen. Um so bemerkenswerter ist, dass sich die Mehrheit unserer Politiker auch von den politischen Argumenten gegen die IRG nicht überzeugen liess. Um so weniger sollte es das Volk!

Das Mass nicht verlieren

Die IRG limitiert das Engagement des Bundes auf höchstens 100 Mio. Fran-

ken, und zwar in Form von *Garantien*, also vorerst ohne Auszahlung eines einzigen Rappens. Der Bund wird erst und nur dann zur Kasse gebeten, wenn Verluste eingetreten sind, und allfällige Zahlungen des Bundes müssen vorab von den Prämien gedeckt werden, die ihm für die erteilten Garantien zu entrichten sind. Ferner ist die Geltungsdauer der IRG auf 10 Jahre befristet. Es ist absolut denkbar, dass der Bund letztlich nur einen Bruchteil dieser 100 Mio. Fr. effektiv ausbezahlen muss. Zudem werden die Garantien nur gewährt, wenn die privaten Geldgeber die ersten 20 Prozent allfälliger Verluste selbst tragen und sich am Gesamtverlust hälftig beteiligen.

Wettbewerbsnachteile gegenüber dem Ausland

Die staatliche Innovationsförderung z.B. in der BRD, in Frankreich, in England, in den USA und in Japan ist sehr massiv. Es fehlt hier der Raum zur ausführlichen Beschreibung. So mag es beim Hinweis bleiben, dass die staatliche japanische Small Business Finance Corporation kürzlich eine Anleihe für 100 Mio. SFr. auf dem schweizerischen Kapitalmarkt aufgenommen hat, um technologische Innovationen japanischer Kleinfirmen zu finanzieren! Und da sollen wir noch ordnungspolitische Bedenken haben?

Die IRG als Chance für ihre Gegner

Die IRG-Gegner führen absolut zu Recht das Argument ins Feld, der Staat sollte sich vor allem auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen konzentrieren. Bedauerlich ist, dass nicht all die zur Bekämpfung der IRG eingesetzte Energie in den Dienst solcher Bemühungen gestellt worden ist. Durch nichts hätte sich der Stimmbürger besser von der Richtigkeit der Argumente gegen die IRG überzeugen lassen, als wenn in den nun bald drei Jahren, welche diese Debatte schon läuft, entschei-

dende Verbesserungen dieser Rahmenbedingungen erzielt worden wären oder wenn privatwirtschaftliche Organisationen die IRG überflüssig gemacht hätten. Derartige Entwicklungen sind mir jedoch leider höchstens ansatzweise bekannt. Es ist anzunehmen, dass von Erfolgen auf diesem Gebiet im Abstimmungskampf ausgiebig berichtet worden wäre. Ich könnte mir aber leicht vorstellen, dass es viel weniger an den guten Absichten, sondern an der Schwierigkeit gelegen hat, solche Änderungen innert nützlicher Frist herbeizuführen.

Kürzlich – wohl nicht zufällig in der Nähe des Abstimmungstermins – hat der Direktor der Tochtergesellschaft einer der grossen Schweizer Banken, welche in die Wagnisfinanzierung eingestiegen ist, ein Interview gegeben. Darin hat er über diverse derartige Aktivitäten seiner Bank berichtet und zum Schluss in aller Unschuld erwähnt, dass seine Bank als Voraussetzung für eine Beteiligung nebst einer fähigen Unternehmensleitung «lediglich» ein marktreifes Produkt verlange... Wer so weit aus eigener Kraft gekommen ist, braucht sicher keine IRG mehr!

Sinnvolle Überbrückungsmassnahme

Die IRG ist meines Erachtens nicht zuletzt eine Überbrückungsmassnahme, welche allen Interessierten die Zeit verschafft, um sie nach ihrem Ablauf überflüssig zu machen. Namentlich die IRG-Gegner sind freundlich eingeladen, diese Zeit entsprechend zu nutzen. Bis es so weit ist, halte ich jedoch die IRG für eine sinnvolle Sofortmassnahme, welche rascher wirksam wird als alle bekannten Alternativen, und deren positive Seiten die noch verbleibenden Einwände bei weitem überwiegen.

PS. Der Verfasser ist sich bewusst, dass seine Ansichten nicht von allen SIA-Mitgliedern geteilt werden.

Dr. Adolf Jacob,
Präsident des SIA,
Generalsekretariat SIA, 8039 Zürich